

B e s c h l u ß

In der Sache

betreffend die Entmündigung der Annemarie Elisabeth H [REDACTED], geboren am 24. September 1917 in Berlin, zuletzt wohnhaft in B [REDACTED]-Z [REDACTED], He [REDACTED] b, zur Zeit in den N [REDACTED] Anstalten in N [REDACTED] bei Br [REDACTED], wegen Geistesschwäche

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe auf den Vorlagebeschluß des Amtsgerichts in Berlin-Zehlendorf vom 17. Januar 1958 am 29. Januar 1958 beschlossen:

Das zur Durchführung des Entmündigungsverfahrens zuständige Gericht ist das Amtsgericht in Berlin-Zehlendorf.

G r ü n d e :

Annemarie Elisabeth H [REDACTED], die ihren Wohnsitz in B [REDACTED]-Z [REDACTED] hat, befindet sich seit dem 11. Mai 1954 wegen einer Erkrankung der Hirnanhangdrüse und Schwachsinnsmittleren Grades in den N [REDACTED] Anstalten in N [REDACTED] bei Braunschweig. Über sie ist auf den Antrag ihrer Schwester, der Frau Brunhilde No [REDACTED] in Berlin-Zehlendorf, von dem Amtsgericht in Berlin-Zehlendorf das Entmündigungsverfahren wegen Geistesschwäche eingeleitet worden. Dieses Gericht hat die Verhandlung und Entscheidung dem Amtsgericht in Braunschweig überwiesen mit der Begründung, daß sich die zu Entmündigende in den N [REDACTED] Anstalten aufhalte und es für die Entscheidung von ausschlaggebender Bedeutung sei, welchen Eindruck sie auf den Richter mache. Das Amtsgericht in Braunschweig hat die Übernahme des Verfahrens abgelehnt und dazu ausgeführt, zwar könne die persönliche Vernehmung durch den

entscheidenden Richter wichtig sein, daraus ergebe sich jedoch noch nicht der Schluß, daß die Überweisung zulässig sei. Eine Überweisung vor einer Vernehmung der zu Entmündigenden könne im vorliegenden Falle nicht in Betracht kommen. Die Vernehmung durch den ersuchten Richter werde vermutlich nicht zu einem Ergebnis führen, das die Entmündigung wegen Geistesschwäche rechtfertige, wie sich aus den auf Grund jahrelanger Anstaltsbeobachtung erstatteten ärztlichen Beurteilungen ergebe. Die Geschäftsunfähigkeit bestehe voraussichtlich nur für einen bestimmten Kreis von Geschäften. Es sei kaum zu erwarten, daß der durch eine Vernehmung gewonnene persönliche Eindruck von der zu Entmündigenden für den Richter eine sichere und bessere Grundlage bilden würde als diese Beurteilung.

Daraufhin hat das Amtsgericht in Berlin-Zehlendorf die Sache dem Bundesgerichtshof zur Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 650 Abs. 2 ZPO vorgelegt.

Der Bundesgerichtshof ist zur Entscheidung berufen, da er das im Rechtszuge zunächst höhere Gericht für die beiden beteiligten Amtsgerichte ist.

Das Amtsgericht in Braunschweig hat die Übernahme des Verfahrens im Ergebnis mit Recht abgelehnt. Bedenken bestehen freilich gegen einige Teile der Begründung, mit der es die Ablehnung gerechtfertigt hat. Das Amtsgericht in Braunschweig konnte nicht entgegen der Auffassung des zunächst zuständigen Amtsgerichts in Berlin-Zehlendorf ohne weiteres davon ausgehen, es werde für den entscheidenden Richter voraussichtlich auf seinen persönlichen Eindruck von der zu Entmündigenden nicht ankommen, und der Entmündigungsantrag werde wahrscheinlich abzuweisen sein. Andererseits trifft es zu, daß das Amtsgericht in Berlin-Zehlendorf nicht

von vornherein als sicher annehmen konnte, die Entscheidung werde nicht ergehen können, ohne daß der entscheidende Richter einen persönlichen Eindruck von der zu Entmündigenden gewonnen habe.

Wie der Senat in der BGHZ 10, 316 veröffentlichten Entscheidung dargelegt hat, soll das für die Einleitung des Entmündigungsverfahrens ausschließlich zuständige Amtsgericht, bei dem die zu entmündigende Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, die Verhandlung und Entscheidung dem Gericht des Aufenthaltsorts dieser Person nur in Ausnahmefällen überweisen, nämlich dann, wenn eine sachgemäße Entscheidung durch das an sich zuständige Gericht nicht möglich ist. Regelmäßig ist deshalb eine Überweisung nicht berechtigt, bevor eine Vernehmung des zu Entmündigenden und eine Begutachtung durch einen Sachverständigen stattgefunden hat, da sich gewöhnlich erst danach sagen läßt, ob es für die Entscheidung nötig ist, daß der Richter, der sie treffen muß, einen persönlichen Eindruck von dem zu Entmündigenden gewinnt.

Danach sind hier die Voraussetzungen für eine Überweisung zur Zeit nicht erfüllt. Zwar ist offenbar in einem anderen Verfahren ein eingehendes Gutachten über den Geisteszustand der Annemarie Elisabeth H. [REDACTED], das jedoch dem Senat nicht vorgelegt worden ist, erstattet worden. Inwieweit sich daraus bereits Rückschlüsse auf den Geisteszustand der zu Entmündigenden für das vorliegende Verfahren ziehen lassen, mag dahinstehen. Jedenfalls fehlt es noch an der in § 654 ZPO vorgeschriebenen Vernehmung der zu Entmündigenden, und auch die nach § 655 ZPO erforderliche Anhörung eines Sachverständigen in dem Entmündigungsverfahren selbst ist bisher nicht erfolgt. Unter diesen Umständen ist noch nicht zu übersehen, ob eine Überweisung der Verhandlung und Entscheidung an das Gericht des Aufenthaltsorts der zu Entmündigenden geboten ist, und es



liegen deshalb die Voraussetzungen für eine solche Überweisung,
wie sie in § 650 Abs. 1 ZPO vorgesehen ist, zur Zeit nicht vor.

Ascher Johannsen v. Werner Wüstenberg Wilden